Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) des Marktes Rattelsdorf

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt der Markt Rattelsdorf folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für ein Kindergrab (bis 5 Jahre)	400,00 €
b) für das Grab einer Person über 5 Jahre	830,00 €
c) für eine Urne (Erdbestattung)	400,00 €
d) für eine Gruft	830,00 €
e) Zuschlag für Tieferlegung	180,00 €

§ 2

§ 7 Nr. 4 bis 6 erhalten folgende neue Fassungen:

4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab auf den Friedhof

a) während der Ruhefrist	2.050,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	2.050,00 €
c) bei vorheriger Tieferlegung	2.400,00 €

5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (bei Umbettung in einen Friedhof außerhalb des Gemeindebereichs

a) während der Ruhefrist	1.500,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.500,00 €
c) bei vorheriger Tieferlegung	1.800,00 €

6. Entnehmen einer Urne (bei Umbettung in ein anderes Grab bzw. einen anderen Friedhof) 500,00 €

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rattelsdorf, den 26.11.2019

MARKT RATTELSDORF gez. Kellner 1. Bürgermeister